

Bundesgesetzblatt ⁸²⁹

Teil II

G 1998

2000

Ausgegeben zu Bonn am 20. Juli 2000

Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 2000	Verordnung über besonders geschützte Gebiete, besonders verwaltete Gebiete, historische Stätten und Denkmäler in der Antarktis (Antarktis-Schutzgebietsverordnung – AntSchV)	830
15. 5. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-ukrainischen Abkommens über den Luftverkehr	841
15. 5. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-französischen Abkommens über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten	842
17. 5. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	842
24. 5. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	843
31. 5. 2000	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarungen über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ (Nr. DOCPER 07 bis 09)	843
31. 5. 2000	Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen	849
31. 5. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	853
7. 6. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tunesischen Abkommens über die Seeschifffahrt	853
8. 6. 2000	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Einbringung von Korrekturen in das Abkommen über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK“	854
9. 6. 2000	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	855

Hinweis

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts Teil II ist für Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 2000 beigelegt.

**Verordnung
über besonders geschützte Gebiete,
besonders verwaltete Gebiete,
historische Stätten und Denkmäler in der Antarktis
(Antarktis-Schutzgebietsverordnung – AntSchV)**

Vom 10. Juli 2000

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), der gemäß Artikel 14 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Besonders geschützte Gebiete, besonders verwaltete Gebiete,
historische Stätten und Denkmäler**

Entsprechend den Empfehlungen der Konsultativtagungen des Antarktis-Vertrags sind

1. besonders geschützte Gebiete im Sinne des Artikels 3 der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag die in Anhang 1 aufgeführten Gebiete,
2. besonders verwaltete Gebiete im Sinne des Artikels 4 der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag die in Anhang 2 aufgeführten Gebiete,
3. historische Stätten und Denkmäler im Sinne des Artikels 8 der Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag die in Anhang 3 aufgeführten historischen Stätten und Denkmäler.

§ 2

Verzeichnis, Verwaltungspläne

Das Umweltbundesamt erstellt jährlich zum 31. Oktober ein Verzeichnis

1. der in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Gebiete einschließlich der zugehörigen Karten und der Verwaltungspläne, die die Konsultativtagung der Antarktis-Vertragsstaaten für diese Gebiete beschlossen hat, sowie
 2. der in § 1 Nr. 3 genannten historischen Stätten und Denkmäler
- in der jeweils neuesten Fassung in deutscher Sprache. Es hält das Verzeichnis während der Dienststunden zur allgemeinen und kostenfreien Einsicht bereit. Ein Exemplar des Verzeichnisses wird beim Umweltbundesamt archivmäßig gesichert verwahrt.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Anlage V des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Die Verordnung tritt hinsichtlich der in den Anhängen aufgeführten Gebiete, Stätten und Denkmäler außer Kraft, wenn die jeweiligen Empfehlungen außer Kraft treten.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Bonn, den 10. Juli 2000

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Besonders geschützte Gebiete
im Sinne des Artikels 3 der Anlage V
des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag**

1. Besonderes Schutzgebiet Nr. 1

Taylor Rookery, MacRobertson Land
67°26' S, 60°50' E

Das Gebiet besteht aus der nördlichsten Felsenfläche an der Ostseite des Taylor Glacier.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

2. Besonderes Schutzgebiet Nr. 2

Rookery Islands, Holme Bay
67°37' S, 62°37' E

Das Gebiet liegt sieben Seemeilen westlich von Mawson und umfasst die Inseln und Felsen innerhalb des auf den Karten des Verwaltungsplans eingezeichneten Rechtecks.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

3. Besonderes Schutzgebiet Nr. 3

Arderly Island und Odbert Island, Budd Coast
66°22' S, 110°28' E und 66°22' S, 110°33' E

Das Gebiet besteht aus Arderly Island und Odbert Island, die vor der Küste in der Vincennes Bay sieben Seemeilen südlich von Wilkes liegen. Die außerhalb liegenden Felsen gehören nicht zu dem Gebiet.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

4. Besonderes Schutzgebiet Nr. 4

Sabrina Island, Balleny Islands
66°54' S, 163°20' E

Es handelt sich um eine kleine Insel etwa 2 km südlich von Buckle Island im Gebiet der Balleny Islands.

5. Besonderes Schutzgebiet Nr. 5

Beaufort Island, Ross Sea
76°58' S, 167°00' E

Beaufort Island misst 6 mal 3 km² und liegt 20 Seemeilen nördlich von Ross Island.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

6. Besonderes Schutzgebiet Nr. 7

Cape Hallett, Victoria Land
72°18' S, 170°19' E

Das Gebiet erstreckt sich zwischen der östlichen Seite der Straße, die entlang der östlichen Seite von Willett Cove verläuft, und dem westlichen Rand des Festeises südlich einer Linie von der Straße zum Rand des Festeises auf der geographischen Breite der Landspitze von Willett Cove und nördlich einer Linie von der Straße zum Rand des Festeises, die 350 m südlich der genannten Breite und parallel dazu verläuft.

7. Besonderes Schutzgebiet Nr. 8

Dion Islands, Marguerite Bay, Antarktische Halbinsel
67°52' S, 68°43' W

Es handelt sich um eine Gruppe kleiner, felsiger, tiefliegender Inseln in der Marguerite Bay, etwa 15 km südlich von Adelaide Island.

8. Besonderes Schutzgebiet Nr. 9

Green Island, Berthelot Islands, Antarktische Halbinsel
65°19' S, 64°10' W

Es handelt sich um eine kleine Insel von etwa 600 mal 400 m², die 150 m nördlich der größten der Berthelot Islands liegt.

9. Besonderes Schutzgebiet Nr. 13

Moe Island, South Orkney Islands
60°45' S, 45°41' W

Moe Island, South Orkney Islands, ist eine kleine Insel 300 m vor dem südwestlichen Ende von Signy Island, von der sie durch den Fyr Channel getrennt ist.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

10. Besonderes Schutzgebiet Nr. 14

Lynch Island, South Orkney Islands
60°40' S, 45°38' W

Es handelt sich um eine kleine Insel von etwa 500 mal 300 m in der Marshall Bay vor der Südküste von Coronation Island, South Orkney Islands.

11. Besonderes Schutzgebiet Nr. 15

Southern Powell Island und angrenzende Inseln, South Orkney Islands

60°45' S, 45°02' W

Das Gebiet umfasst den Teil von Powell Island, South Orkney Islands, der südlich der geographischen Breite des südlichen Gipfels von John Peaks (Höhe 375 m) liegt, sowie den Gesamtkomplex Fredriksen Island, Michelsen Island (eine den Gezeiten unterworfenen Halbinsel an der südlichen Spitze von Powell Island), Christoffersen Island, Grey Island und die namenlosen angrenzenden Inseln.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

12. Besonderes Schutzgebiet Nr. 16

Coppermine Peninsula, Robert Island
62°23' S, 59°42' W

Das Gebiet umfasst das gesamte Land westlich einer von Nord nach Süd über die Halbinsel verlaufenden Linie 100 m westlich der auf der Landenge befindlichen beiden Schutzhütten.

13. Besonderes Schutzgebiet Nr. 17

Litchfield Island, Arthur Harbor, Palmer Archipel

64°16' S, 64°06' W

Es handelt sich um eine kleine Insel von etwa 2,5 km² Größe.

14. Besonderes Schutzgebiet Nr. 18

North Coronation Island, South Orkney Islands

Zwischen 60°31' S, 45°41' W und 60°37' S, 45°36' W und 60°32' S, 45°29' W

Das Gebiet liegt in der Mitte der Nordseite von Coronation Island, South Orkney Islands. Im Osten grenzt es an den Foul Point (60°32' S, 45°29' W) und im Westen an den Conception Point (60°31' S, 45°41' W); das Gebiet umfasst den gesamten Bereich dieser Points. Die östliche Grenze folgt einem steilen Kamm 6 km südlich bis zu einer Position 2 500 Fuß (etwa 750 m) hoch ganz im Westen des Mt Nivea-Gipfels (60°35' S, 45°29' W), von dort 5,5 km westsüdwestlich bis zu einer Position 2 000 Fuß (etwa 700 m) hoch nordöstlich des Gipfels von Wave Peak (60°37' S, 45°36' W) und von dort 4 km westwärts über das Brisbane Heights Plateau bis zum Conception Point.

15. Besonderes Schutzgebiet Nr. 19

Lagotellerie Island, Marguerite Bay, Antarktische Halbinsel

67°53' S, 67°24' W

Das Gebiet besteht aus Lagotellerie Island, welche ungefähr 3 km westlich des südlichen Teils von Horseshoe Island, Marguerite Bay, südwestlich der Antarktischen Halbinsel liegt.

16. Besonderes Schutzgebiet Nr. 20

New College Valley, Caughley Bay, Cape Bird, Ross Island

77°14' S, 166°23' E

Das Gebiet besteht aus dem eisfreien Bereich zwischen der Spitze des Kliffs über der Caughley Bay und etwa 100 m östlich der Eiskuppe des Mount Bird und zwischen einer Linie südlich des Hauptstrombettes des Keble-Tals und dem Südkamm des New College Valley. Es wird auf drei Seiten von der Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 2 umschlossen.

17. Besonderes Schutzgebiet Nr. 21

Avian Island, Marguerite Bay, Antarktische Halbinsel

(ursprünglich Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 30)

67°46' S, 68°54' W

Avian Island liegt 0,25 km südlich der Südwestspitze von Adelaide Island nordwestlich der Marguerite Bay, südwestlich der Antarktischen Halbinsel.

18. Besonderes Schutzgebiet Nr. 22

Cryptogram Ridge, Mount Melbourne, Victoria Land

74°21' S, 164°42' E

Mount Melbourne liegt zwischen Wood Bay und Campbell Glacier, nördlich von Victoria Land, auf der Westseite der Ross Sea.

19. Besonderes Schutzgebiet Nr. 23

Forlidas Pond und Davis Valley Ponds, Dufek Massif

82°27'15" S, 51°21' W

Forlidas Pond, mit einem Durchmesser von ungefähr 100 m, liegt in der Nähe des östlichen Endes des Dufek Massif und liegt in einem kleinen namenlosen Trockental etwa 1 km östlich der nördlichen Ecke von Forlidas Ridge und etwa 1 km nordwestlich

von Davis Valley. Das namenlose Trockental ist vom Davis Valley durch eine nordöstlich verlaufende Hügelkette getrennt, die mehrere Kilometer lang ist. Zum Gebiet gehören kleinere Teiche, die sich entlang des Eisrandes an der nördlichen Ecke des Davis Valley befinden, das nicht weit entfernt östlich von Forlidas Pond liegt.

20. Besonderes Schutzgebiet Nr. 24

Pointe Géologie Archipelago, Terre Adélie

66°39'30" – 66°40'30" S, 140°00' – 140°02' E

Zum Schutzgebiet gehören Jean Rostand Island, Alexis Carrel Island, Lamarck Island und Claude Bernard Island sowie der Bon Docteur Nunatak und ein Brutplatz einer Kaiserpinguin-Kolonie inmitten des Pointe Géologie Archipelago, im Küstengebiet von Terre Adélie in der Nähe des Astrolabe Glacier.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

21. Besonderes Schutzgebiet Nr. 25

Cape Evans, Ross Island

77°38'10" S, 166°25'04" E

Cape Evans ist ein kleines dreieckiges eisfreies Gebiet im Südwesten von Ross Island, 10 km südlich von Cape Royds und 22 km nördlich von Hut Point Peninsula auf Ross Island. Der eisfreie Bereich hat einen mit Geschiebe bedeckten Basaltuntergrund. Das bezeichnete Gebiet liegt am nordwestlichen Ufer von Cape Evans am Home Beach. Ein wesentliches Merkmal des Gebiets ist Scotts Terra Nova-Hütte im Bereich des Home Beach am nordwestlichen Ufer von Cape Evans. Die Hütte ist von zahlreichen historischen Relikten umgeben.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

22. Besonderes Schutzgebiet Nr. 26

Lewis Bay, Mount Erebus, Ross Island

77°25'29" S, 167°28'30" E

Das bezeichnete Gebiet auf Ross Island umfasst die Stelle in 520 m Höhe, an der 257 Personen am 28. November 1979 beim Absturz einer DC-10 ums Leben kamen, sowie das umgebende Gletschereis bis 2 km oberhalb und zu beiden Seiten dieser Position; es erstreckt sich als 4 km breites Rechteck bis zum Meer und schließt den Luftraum über diesem Gebiet bis zu einer Höhe von 1 000 m (3 280 Fuß) mit Ausnahme eines 200 m breiten Luftzugangskorridors entlang der Küste ein.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

23. Besonderes Schutzgebiet Nr. 27

Backdoor Bay, Cape Royds, Ross Island

77°33'10,7" S, 166°10'6,5" E

Cape Royds ist ein eisfreies Gebiet an der Westspitze von Ross Island, etwa 40 km südlich von Cape Bird und 35 km nördlich von Hut Point Peninsula auf Ross Island. Der eisfreie Bereich hat einen mit Geschiebe bedeckten Basaltuntergrund. Angrenzend an die Backdoor Bay liegt das bezeichnete Gebiet im nordöstlichen Bereich von Cape Royds, unmittelbar östlich der bestehenden Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 1, einer Adéliepinguin-Kolonie. Im Zentrum des Gebiets steht die Hütte von Shackleton's Nimrod Expedition.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

24. Besonderes Schutzgebiet Nr. 28

Hut Point, Ross Island

77°50'50" S, 166°38' E

Hut Point ist ein kleines, eisfreies, westlich der amerikanischen Station McMurdo gelegenes Gebiet, welches im südwestlichen

Bereich der Hut Point Peninsula herausragt. Das bezeichnete Gebiet besteht ausschließlich aus dem Hüttenbauwerk an der Südwestspitze von Hut Point.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

25. Besonderes Schutzgebiet Nr. 29

Cape Adare

71°18' S, 170°09' E

Cape Adare ist eine, im allgemeinen eisfreie, steile vulkanische Landspitze am nördlichen Ende von Victoria Land, die den westlichen Zugang zur Ross Sea markiert. Das bezeichnete Gebiet liegt südwestlich des Kaps am südlichen Ufer des Ridley Beach, welches einen großen flachen, aus Kiesel bestehenden dreieckigen Bereich umschließt. Der gesamte flache Bereich und die unteren westlichen Hänge der Adare Peninsula beherbergen eine der größten Kolonien von Adéliepinguinen in der Antarktis. Die Pinguine haben das Gebiet nahezu vollständig besetzt und die Notwendigkeit, Störungen zu vermeiden, beschränkt häufig den Zugang zu den Hütten.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

26. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 1

Cape Royds, Ross Island

77°33' S, 166°08' E

Cape Royds befindet sich am Westende von Ross Island, McMurdo Sound, etwa 37 km nordnordwestlich der McMurdo-Station. Die Stätte umfasst das gesamte Gebiet von Cape Royds westlich einer Linie, die von der Südküste des Kaps über Flagstaff Hill zur Südostspitze des Pony Lake verläuft, dann entlang der westlichen Küstenlinie dieses Sees und dann südlich einer Linie, die vom Westende des Pony Lake 280° rechtweisend zur Küste verläuft. Darin eingeschlossen sind die Litoral- und Sublitoralzonen vom Derrick Point auf der Ostseite von Arrival Bay etwa 4 km nordwärts bis zum Rocky Point nördlich der Horseshoe Bay; diese Zonen erstrecken sich bis 500 m vor die Küste von der Hochwasserlinie aus.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2000.

27. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 2

Arrival Heights, Hut Peninsula, Ross Island

77°49' S, 166°39' E

Das Gebiet von Arrival Heights wird von einer Linie umschlossen, die vom trigonometrischen Punkt T 510 nach Nordwesten über den Ersten Krater zur 500 m Höhenlinie, dann nördlich entlang dieser Höhenlinie bis zu einem Punkt unmittelbar westlich des Zweiten Kraters, dann um den Rand dieses Kraters und südlich zum trigonometrischen Punkt T 510 verläuft.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2000.

28. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 3

Barwick Valley, Victoria Land

Die Stätte schließt den größeren Teil von Barwick Valley, Victoria Land, ein und enthält Teile verschiedener Gletscher, exponierte Böden, einen 3 km breiten und 16 km langen See und einen verbindenden Strom von ungefähr 5 km Länge, der in den Lake Vashka mündet. Sie wird im Süden vom Olympus Range, im Westen vom Willett Range und im Norden vom Clear Range begrenzt. Die Fläche der Stätte ähnelt einem unregelmäßigen Fünfeck, das ungefähr 325 km² einschließt. Die Grenzlinien verbinden Skew Peak (77°13' S, 160°42' E), Sponsors Peak (77°18' S, 161°24' E), einen Punkt auf Range Island (77°24' S, 161°26' E), einen Punkt in den Apocalypse Peaks (77°24' S,

160°46' E), Mount Bastion (77°19' S, 160°29' E) und Skew Peak.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2000.

29. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 4 (ursprünglich Besonderes Schutzgebiet Nr. 6)

Cape Crozier, Ross Island

77°32' S, 169°19' E

Das Gebiet umfasst das ganze Land an der Küste von Ross Island östlich einer Linie, die die Gipfel von Post Office Hill und Bomb Peak verbindet, nördlich einer Linie, die sich 90° rechtweisend vom Bomb Peak zur Küste erstreckt, und nordöstlich einer Linie, die sich 315° rechtweisend vom Post Office Hill zur Küste erstreckt. Williamson Rock ist ebenfalls Teil des Gebiets.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2001.

30. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 5 (ursprünglich Besonderes Schutzgebiet Nr. 12)

Fildes Peninsula, King George Island, South Shetland Islands

62°11' S, 58°52' W

Es handelt sich um die folgenden beiden Gebiete auf der Fildes Peninsula:

Gebiet A: zwischen 62°10'50" S und 62°11'28" S sowie zwischen 58°55'27" W und 58°56'38" W;

Gebiet B: zwischen 62°12'30" S und 62°13'30" S sowie zwischen 58°57'11" W und 58°59'32" W.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2001.

31. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 6 (ursprünglich Besonderes Schutzgebiet Nr. 10)

Byers Peninsula, Livingston Island, South Shetland Islands

62°37' S, 61°03' W

Die Byers Peninsula ist ein ausgedehntes, vorwiegend eisfreies Gebiet am Westende von Livingston Island, South Shetland Islands. Zur Stätte gehört das gesamte Gebiet der Byers Peninsula, die sich von der Eisgrenze an der Westseite von Rotch Dome (auf der Höhe eines Punktes unmittelbar nördlich von Stackpole Rocks) westwärts zum westlichen Ende von Ray Promontory erstreckt. Die Gezeitenzone der Halbinsel ist in der Stätte enthalten. Die vor der Küste in der Nähe gelegenen kleineren und größeren Inseln gehören nicht zur Stätte.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2001.

32. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 7

Haswell Island

66°31' S, 93°00' E

Die Stätte besteht aus Haswell Island mit einer Fläche von etwa 1 km², der größten aus einer Gruppe von Inseln, die in der Nähe der Mirny-Station liegen, zusammen mit dem Litoral und einem Gebiet mit zeitweiser Eisbedeckung.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2001.

33. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 8

Westküste der Admiralty Bay, King George Island

62°11' S, 58°27' W

Das gesamte Gebiet an der Westküste der Admiralty Bay im Süden des Ezcurra Inlet, südlich einer Linie, die Jardine Peak mit

der Küstenlinie unmittelbar im Norden einer bekannten Felsformation verbindet, die durch die Bedeckung mit orangefarbenen Flechten gekennzeichnet ist, ungefähr in Richtung 68° vom Jardine Peak, und östlich einer Linie, die Jardine Peak, The Tower und einen Punkt an der Küstenlinie in etwa 180° von The Tower verbindet.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2000.

34. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 9

Rothera Point, Adelaide Island

67°34' S, 68°06' W

Rothera Point befindet sich in der Ryder Bay, an der südöstlichen Ecke der Square Peninsula und an der Ostseite von Adelaide Island, südwestlich der Antarktischen Halbinsel. Die Stätte liegt im nordöstlichen Drittel von Rothera Point und stellt ein repräsentatives Beispiel für das gesamte Gebiet dar. Die britische Station Rothera liegt etwa 350 m westlich von der Westgrenze der Stätte.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2000.

35. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 10

Caughley Beach, Cape Bird, Ross Island

77°10' S, 166°40' E

Caughley Beach und sein Hinterland liegen zwischen zwei Gebieten, die als die nördlichen und mittleren Pinguin-Brutplätze von Cape Bird bekannt sind, etwa 1 km nördlich von Cape Bird im nördlichen Bereich von Ross-Insel. Die Stätte schließt das Gebiet zwischen der Spitze der Kliffs von Caughley Beach und der Eiskuppe des Mount Bird und zwischen einer Linie 200 m südlich der Sommerstation des Neuseeland-Antarktis-Forschungsprogramms und einer Linie 500 m nördlich vom mittleren Adéliepinguin-Brutplatz auf Cape Bird ein. Die Stätte umgibt auf drei Seiten das Besondere Schutzgebiet Nr. 20.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2001.

36. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 11

Tramway Ridge, Mount Erebus, Ross Island

77°31'05" S, 167°06'35" E

Die Grenzen des bezeichneten Gebiets sind als ein Viereck von 200 mal 200,8 m Seitenlänge definiert, das den Großteil der Auftauböden des unteren Teils des „Tramway Ridge“ (77°31'05" S, 167°06'35" E) einschließt. Das Gebiet ist in zwei etwa gleich große Flächen geteilt, die nördliche von beiden ist ein Sperrgebiet. Dieses ist durch Schilder an jeder Ecke gekennzeichnet. Verschiedene Grenzpfosten wurden gesetzt, die auf gefährlichen Untergrund an der entsprechenden Stelle hinweisen. Das Sperrgebiet im nördlichen Teil soll als Referenzgebiet für zukünftige vergleichende Studien erhalten werden, während der südliche Teil (der im wesentlichen in biologischen Eigenschaften, Besonderheiten und Merkmalen ähnlich ist) für Forschungsprogramme und das Sammeln von Proben zur Verfügung steht. Die südliche Grenze des Sperrgebiets wird durch eine Linie festgelegt, die das gesamte Gebiet in zwei Hälften teilt, und ist durch zwei Markierungspfosten an beiden Enden gekennzeichnet. Auf dem Boden kann diese Grenze etwa als westliche Verlängerung der südlichen Kammlinie der unteren „Tramway Ridge“ gezogen werden. Die anderen drei Grenzlinien des Sperrgebiets sind mit denjenigen des Gesamtgebiets identisch. Der Zugang zum Sperrgebiet ist solange strikt untersagt, bis man im Rahmen einer Überprüfung des Verwaltungsplans übereinkommt, den Zugang freizugeben.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2001.

37. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 12

Canada Glacier, Lake Fryxell, Taylor Valley, Victoria Land

77°37' S, 163°03' E

Die Stätte liegt zwischen dem Canada Glacier und Lake Fryxell im unteren Taylor Valley im südlichen Victoria Land (77°37' S, 163°05' E). Sie umfasst eine Fläche von 1 km², die zwischen den Ausläufern des Canada Glaciers und der Küstenlinie des Lake Fryxell liegt.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

38. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 13

Potter Peninsula, King George Island, South Shetland Islands

62°15' S, 58°39' W

Die Stätte befindet sich auf der Ostseite der Maxwell Bay, südwestlich von King George Island zwischen Mirounga Point und der Ostseite von Stranger Point. Die Stätte umfasst den Küstenbereich mit einer veränderlichen Breite bis zu 500 m vom Ufer (Niedrigwasserlinie) und steigt bis zu einer Höhe von etwa 70 m bei Stranger Point an.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

39. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 14

Harmony Point, Nelson Island, South Shetland Islands

62°18' S, 59°11' W

Die Stätte befindet sich an der Nordwestküste von Nelson Island, zwischen King George Island im Nordosten und Robert Island im Südwesten. Zur Stätte gehören Harmony Point und der Toe, das angrenzende eisfreie Land und die Gezeitenzone innerhalb des auf den Karten des Verwaltungsplans abgebildeten Rechtecks.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

40. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 15

Cierva Point und der Küste vorgelagerte Inseln, Danco Coast, Antarktische Halbinsel

64°10' S, 61°01' W

Cierva Point liegt im Nordwesten der Halbinsel auf der Südseite von Cierva Cove am Nordende der Hughes Bay. Zur Stätte gehört die Cierva Point Peninsula, die das Land westlich von einer imaginären Linie umschließt, die vom Südosten der Nordseite des Punktes über den Gipfel von Mojon Hill südöstlich der Südseite des Punktes verläuft. Zum Gebiet gehören ebenfalls Sterneck Island, Midas Island und Moss Island (eine Insel, die sich hauptsächlich zwischen Midas Island und Cierva Point befindet). Obwohl die Gezeitenzone eines jeden Gebiets zur Stätte gehört, umfasst die Stätte nicht die nahe der Küste liegende Meeresumwelt. Der chilenische Stützpunkt Primavera mit allen damit in Zusammenhang stehenden Anlagen und gestörten Gebieten gehört nicht zur Stätte.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

41. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 16

Nordöstliche Bailey Peninsula, Budd Coast, Wilkes Land

66°17' S, 110°33' E

Bailey Peninsula befindet sich zwischen Newcomb Bay und O'Brien Bay am Westende der Vincennes Bay, gegenüber den Windmill Islands an der Budd Coast. Die Stätte umfasst ein ungleichmäßiges Gebiet von im Sommer freiliegenden Felsen, die das Sendergebäude der Casey-Station umgeben.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2000.

42. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 17

Clark Peninsula, Budd Coast, Wilkes Land
66°15' S, 110°36' E

Die Clark Peninsula befindet sich auf der Nordseite der Newcomb Bay am Westende von Vincennes Bay, gegenüber den Windmill Islands, an der Budd Coast. Die Stätte umfasst das gesamte Land auf der Clark Peninsula innerhalb der südlichen Begrenzungslinie, die die Ostseite von Powell Cove mit der trigonometrischen Station G7, der trigonometrischen Station G8 und einem Punkt ost-südöstlich auf den Loken-Moränen verbindet. Die östliche Begrenzung ist die äußerste Westgrenze der Loken-Moränen so weit nördlich wie ein Punkt östlich von Blakeney Point und von dort zur Küste. Die Begrenzung der Stätte wird durch auffällige Markierungen angegeben.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

43. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 18

Nordwestlicher Teil von White Island, McMurdo Sund
78°07' S, 167°11' E

White Island erhebt sich aus dem Ross-Eisschelf etwa 30 km süd-südöstlich von Hut Point, Ross Island. Die Stätte schließt die nordwestliche Küstenlinie von White Island von Cape Spencer-Smith im Norden bis zu einem Punkt ein, der im Südwesten in die Meerenge zwischen White Island und Black Island hineinragt. Sie erstreckt sich über das Ross-Eisschelf von der Hochwasserlinie bis 5 km vor die Küste.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2001.

44. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 19

Linnaeus Terrace, Asgard Range, Victoria Land
77°35' S, 161°05' E

Die Stätte befindet sich am Ostende von Asgard Range nördlich vom Oliver Peak. Sie liegt zwischen Don Juan Pond im Süd Fork Valley, südöstlich von Wright Valley und Inland Forts, einer kleinen Gebirgskette südöstlich von Asgard Range. Die Stätte umfasst die flache Terrasse nördlich und östlich von Oliver Peak in einer Höhe zwischen ca. 1 500 m und 1 650 m.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2000.

45. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 20

Biscoe Point, Anvers Island
64°48' S, 63°47' W

Biscoe Point liegt auf der südöstlichen Seite von Biscoe Bay auf der Südseite von Anvers Island im Palmer Archipel, vor der mittleren Westküste der Antarktischen Halbinsel. Die Stätte umfasst das felsige Vorgebirge, das in Biscoe Point endet, die kleinere Landspitze unmittelbar im Norden und das kleine Inselchen südwestlich vor Biscoe Point. Ein enges Landgebiet zwischen den zwei Vorgebirgen sowie die Küsten-Meeressumwelt innerhalb der Grenzen der Stätte gehören ebenfalls dazu.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2000.

46. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 21

Teile von Deception Island, South Shetland Islands

Die Stätte umfasst fünf Gebiete an der Küste von Port Foster, Deception Island:

Gebiet A: 63°00' S, 60°34' W. Das Gebiet liegt zwischen der Westseite von Entrance Point und der Westseite von Collins Point auf der Südseite von Neptune's Bellows und erstreckt sich vom Ufer über 500 m landeinwärts.

Gebiet B: 62°57' S, 60°42' W. Die Mid Fumarole Bay, südwestlich von Wensleydale Point, erstreckt sich 500 m entlang des Ufers bis zur Linie der steilen Lavaklippen etwa 100 m landeinwärts.

Gebiet C: 62°56' S, 60°40' W. Die Insel wurde während der Eruption in der Telefon Bay 1967 geschaffen und umfasst das Tiefland einschließlich eines Sees, welcher jetzt die neue Insel mit der Hauptinsel verbindet.

Gebiet D: 62°56' S, 60°35' W. Ein 100 m breiter Streifen, der von der Hochwasserlinie des Ufers der Pendulum Cove bis zu einer Reihe von Schluchten etwa 750 m landeinwärts verläuft. Das Gebiet befindet sich etwa 300 m südlich von der ehemaligen chilenischen Station Pedro Aguirre Cerda.

Gebiet E: 62°58' S, 60°34' W. Kroner Lake einschließlich des Landes, das sich 50 m von seinem Ufer befindet.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2000.

47. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 22

Yukidori Valley, Langhovde, Lützowholmbukta
69°14'30" S, 39°45'00" E

Yukidori Valley liegt im mittleren Teil von Langhovde an der Ostküste der Lützowholmbukta, Ost-Antarktis. Die Stätte umfasst eine Fläche von 3 km mal 0,5 bis 1,5 km und liegt zwischen einer Zunge der Eiskappe und der See am westlichen Ende des Tals; sie erstreckt sich bis zu 50 m vor die Küste nahe der Mündung des Stroms.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2003.

48. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 23

Svarthamaren, Mühlig-Hoffmannfjella, Dronning Maud Land
71°54' S, 5°10' E

Svarthamaren ist ein eisfreies Gebiet und befindet sich in Mühlig-Hoffmannfjella, Dronning Maud Land, etwa 200 km von der Eisfront entfernt. Die Stätte besteht aus etwa 3,8 km² Klippen im Nordosten und Geröll nördlich des Gipfels von Svarthamaren.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2000.

49. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 24

Gipfel des Mount Melbourne, nördliches Victoria Land
74°21' S, 164°41' E

Der Mount Melbourne, Victoria Land, liegt auf der Westseite der Ross Sea zwischen Wood Bay und Terra Nova Bay. Etwa 10 km westlich befindet sich der Campbell Glacier. Die Stätte umfasst das gesamte Gebiet über der 2 200 m-Höhenlinie, die den Hauptkrater des Mount Melbourne umgibt.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2000.

50. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 25

Marine Plain, Mule Peninsula, Vestfold Hills, Princess Elizabeth Land

68°36' S, 78°07' E

Marine Plain (23,4 km²) erschließt sich in einem Arm von Crooked Fjord auf der Südseite der Mule Peninsula, die südlichste der drei Hauptalbinseln, zu denen die Vestfold Hills gehören. Die Vestfold Hills umfassen eine vorwiegend eisfreie Oase (ca. 400 km²) aus Grundgestein, glazialen Geröll, Seen und Teichen auf der Ostseite der Prydz Bay, Princess Elizabeth Land. Die Grenze des Gebiets beginnt auf der geographischen Breite von 68°36'30" S und einer Länge von 78°09'00" E, verläuft dann südöstlich bis zu einer Breite von 68°36'45" S und einer Länge von 78°10'30" E, von dort südöstlich bis 68°37'30" südlicher Breite und 78°12'30"

östlicher Länge, von diesem Punkt entlang des Meridians von 78°12'30" östlicher Länge bis zum Schnittpunkt mit der Niedrigwasserlinie am Nordufer des Crooked Fjord; von hier folgt sie dem Niedrigwasserstand am Nordufer von Crooked Fjord bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Meridian bei einer Länge von 78°03'00" E, verläuft dann nordwärts entlang dem Meridian bis zu dessen Schnittpunkt mit der Parallelen des Breitenkreises von 68°37'30" S, dann nordostwärts bis 68°37'00" S und 78°05'00" E und schließlich nordostwärts bis zum Ausgangspunkt.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2000.

51. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 26

Chile Bay (Discovery Bay), Greenwich Island, South Shetland Islands

Die Stätte umfasst zwei kleine Gebiete des benthischen Habitats in der Chile Bay:

Benthisches Habitat A: Zwischen 50 und 100 m Tiefe und den folgenden Koordinaten: 62°28'54" S, 59°41'12" W und 62°29'18" S, 59°41'43" W.

Benthisches Habitat B: Zwischen 100 und 200 m Tiefe und zwischen folgenden Koordinaten: 62°28'18" S, 59°40'15" W und 62°28'42" S, 59°40'47" W.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2000.

52. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 27

Port Foster, Deception Island, South Shetland Islands

Die Stätte umfasst zwei kleine Gebiete des benthischen Habitats in Port Foster:

Benthisches Habitat A: Zwischen 50 und 150 m Tiefe und den Koordinaten: 62°55'30" S, 60°37'00" W und 62°56'12" S, 60°38'00" W.

Benthisches Habitat B: Zwischen 100 und 150 m Tiefe und den Koordinaten: 62°57'12" S, 60°36'20" W und 62°57'54" S, 60°36'20" W.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2000.

53. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 28

South Bay, Doumer Island, Palmer Archipel

64°52' S, 63°35' W

Doumer Island liegt an den südwestlichen Einfahrten zum Neumayer-Kanal und ist von Wiencke Island durch den Peltier Channel getrennt. South Bay liegt an der Südküste von Doumer Island. Die Stätte besteht aus einem kleinen Gebiet von Küsten- und küstennahem Benthos bis zu 45 m Tiefe, das wie folgt begrenzt ist: auf der nördlichen Seite durch den Breitenkreis 64°51'42" zwischen dem Meridian 63°34'00" W und dem Meridian 63°35'20" W und auf der südlichen Seite von einer diagonalen Linie, die bei einem Punkt 100 m nördlich der chilenischen Schutzhütte Yelcho an der südlichen Küste von South Bay beginnt und sich bis zur Breite von 64°51'58" S und zur Länge von 63°34'00" W erstreckt.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2000.

54. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 29

Ablation Point, Ganymede Heights, Alexander Island

70°50' S, 68°24' W

Das Massiv des Ablation Valley, Ganymede Heights, und seine Täler befinden sich an der mittleren Ostküste von Alexander Island mit Blick auf das küstennahe Eis des George VI Sound und sind Richtung Norden etwa 120 km von der offenen See entfernt.

Die Stätte liegt zwischen den geographischen Breiten 70°45' und 70°55' S und zwischen der geographischen Länge 68°40' W und der Küste des George VI Sound. Das überwiegend eisfreie Gebiet umfasst drei große und zwei kleinere Täler, die durch häufig steile Kämme und Plateaus von 650 bis 760 m Höhe getrennt sind. Die Stätte grenzt im Norden an den Grotto Glacier, im Süden und Westen an den Jupiter Glacier und im Osten an den George VI Sound. Das Gebiet misst von Norden nach Süden 18 km, von Osten nach Westen 10 km, der höchste Punkt liegt 1070 m hoch.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2000.

55. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 31

Mount Flora, Hope Bay, Antarktische Halbinsel

63°25' S, 57°00' W

Mount Flora liegt ca. 1 km südlich von Hope Bay und etwa 1 km südöstlich von der argentinischen Station Esperanza an der Nordspitze der Trinity Peninsula. Die Stätte umfasst die unteren Hänge des Mount Flora über 250 m Höhe, wo die Pflanzenschichten aus Sandstein und Schluff als ein deutliches schwarzes Band zwischen dem unteren Band der Konglomerate und den schwach gefärbten vulkanischen Felsen, die das Gebirge bedecken, zutage treten.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2000.

56. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 32 (ursprünglich Besonderes Schutzgebiet Nr. 11)

Cape Shirreff, Livingston Island, South Shetland Islands

62°29' S, 60°48' W

Cape Shirreff, eine flache, eisfreie Halbinsel, liegt gegenüber dem westlichen Ende der Nordküste von Livingston Island zwischen der Barclay Bay und der Hero Bay. Telmo Island ist die größte einer kleinen Gruppe von eisfreien Felseninseln, ungefähr 2 km westlich von Cape Shirreff. Die Stätte umfasst das gesamte Gebiet der Cape Shirreff Peninsula nördlich des Gletscherrandes und den größten Teil der Telmo-Inselgruppe.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2000.

57. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 33

Ardley Insel, Maxwell Bay, King George Island, South Shetland Islands

62°13' S, 58°56' W

Ardley Island befindet sich etwa 500 m östlich von der Küste der Fildes-Peninsula, Maxwell Bay, King George Island. Die Insel liegt etwa 1 km südöstlich von der sowjetischen Station Bellingshausen und der chilenischen Station Teniente Marsh und etwa 0,5 km östlich von der chinesischen Station Great Wall. Die Stätte umfasst die gesamte Insel und ihre zugehörige Gezeitenzone, einschließlich der Landenge zwischen der Insel und der Fildes-Peninsula im Westen.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2001.

58. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 34

Lions Rump, King George Island, South Shetland Islands

62°08' S, 58°08' W

Die Stätte befindet sich an der Südküste von King George Bay, King George Island, South Shetland Islands, und grenzt an folgende Koordinaten: 62°07'48" S, 58°09'17" W; 62°07'49" S, 58°07'14" W; 62°08'19" S, 58°07'19" W; 62°08'16" S, 58°09'15" W.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2001.

59. (Meeres-) Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 35

Westliche Bransfield Strait von Low Island, South Shetland Islands

Die Stätte liegt vor der Südküste von Low Island, westlich der South Shetland Islands, zwischen den geographischen Breiten 63°20' S und 63°35' S und zwischen den geographischen Längen 61°45' W und 62°30' W (in Bezug auf U.S. Defense Mapping Agency Hydrographic/Topographic Center, Chart No. 29121). Ein kleiner Teil der Landmasse/Schneemasse der Low-Insel ragt in die nördliche Begrenzung dieses Gebiets; hier ist die nördliche Grenze der Stätte die nahe der Küste gelegene Gezeitenzone. Im Osten, Westen und Süden der Insel neigt sich der Boden leicht von der nahe der Küste gelegenen Gezeitenzone bis zu Tiefen von ungefähr 200 m und fällt dann nahe der Begrenzungslinie der Stätte steil ab.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2001.

60. (Meeres-) Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 36

East Dallmann Bay, Brabant Island, Palmer Archipelago

Die Stätte liegt im östlichen Bereich der Dallmann Bay vor der Westküste von Brabant Island, Palmer Archipelago, zwischen den geographischen Breiten 64°00' S und 64°20' S und der geographischen Länge 62°50' W östlich der Gezeitenzone an der

Westküste der Insel. Westlich von Brabant Island ist der Meeresboden zum Festlandssockel hin von der Gezeitenzone bis zu einer Tiefe von ungefähr 200 m leicht geneigt und fällt dann nahe der westlichen Grenze der Stätte steil ab.

Zeitpunkt des Erlöschens der Bezeichnung: 31. Dezember 2001.

61. Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 37

Botany Bay, Cape Geology, Victoria Land

Cape Geology liegt in der südwestlichen Ecke des Granite Harbour, südliches Victoria Land, bei 77°00'14" S und 162°32'52" E etwa 100 km nordwestlich von Ross Island. Das Gebiet umfasst einen großen Teil des Einzugsgebiets oberhalb von Botany Bay und besteht aus hochgelegenen Felsstrandterrassen, verwitterten Felssteppen und unregelmäßigen felsigen Hochflächen um Cape Geology; es schließt im Süden einen ausgeprägten Gebirgskessel mit einem kleinem Eisfeld ein. In geologischer Hinsicht ist der Felsuntergrund von Cape Geology beschrieben als porphyrischer grauer Biotitgranit mit rötlichen Orthoklase-Einsprenglingen, die dem verwitterten Gestein eine rötliche Färbung verleihen. Angesichts seiner Lage verfügt das Gebiet über einen außerordentlich reichhaltigen Pflanzenbewuchs – es handelt sich um eines der vielfältigsten Gebiete auf dem gesamten Festland der Antarktis.

Die Bezeichnung des Gebiets erfolgt auf unbestimmte Zeit.

Anhang 2
(zu § 1 Nr. 2)

**Besonders verwaltete Gebiete
im Sinne des Artikels 4 der Anlage V
des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag**

1. Admiralty Bay, King George Island (South Shetland Islands)

Das besonders verwaltete Gebiet an der Admiralty Bay (62°05' S, 58°30' W) umfasst das unmittelbar innerhalb des glazialen Einzugsgebiets der Admiralty Bay liegende Gebiet. Außerdem schließt es den Teil der Stätte von besonderem wissenschaftlichen Interesse Nr. 8 ein, der an diese Region angrenzt, jedoch außerhalb des glazialen Einzugsgebiets liegt.

Das Gebiet wird durch eine Linie begrenzt, die von Telefon Point im Süden nach The Tower und anschließend quer über die Eisscheide des Warschau-Eisfelds in Richtung Jardine Peak, von

dort entlang dieser Eisscheide westlich des Ezcurra Inlet, dann in nordöstlicher Richtung unter Einbeziehung des Mackellar Inlet und des Martel Inlet und von dort südwärts durch die Teryck Needle nach Cape Syrezol an der Ostküste der Admiralty Bay führt. Die Gewässer der Admiralty Bay und ein kleiner Teil der Bransfield Strait nördlich einer geraden Linie zwischen Cape Syrezol und Telefon Point gehören ebenfalls zum besonders verwalteten Gebiet.

Die Gesamtfläche des besonders verwalteten Gebiets beträgt ca. 370 km², darunter 122 km² Wasserfläche der Admiralty Bay und 8 km² der angrenzenden Bransfield Strait.

Anhang 3
(zu § 1 Nr. 3)

**Historische Stätten und Denkmäler
im Sinne des Artikels 8 der Anlage V
des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag**

1. Fahnenmast am geographischen Südpol (90°00' S), im Dezember 1965 von der ersten argentinischen Überland-Polar-Expedition errichtet.
2. Steinhügel und Tafeln in der Syowa-Station (69°00' S, 39°35' E) zur Erinnerung an Shin Fukushima, ein Mitglied der 4. japanischen Forschungs-Expedition in die Antarktis, der im Oktober 1960 in Erfüllung seiner Dienstpflichten starb. Der Hügel wurde am 11. Januar 1961 von seinen Kollegen errichtet. Ein Teil seiner Asche ruht in dem Hügel.
3. Steinhügel und Tafel auf Proclamation Island, Enderby Land (65°51' S, 53°41' E), errichtet im Januar 1930 von Sir Douglas Mawson. Der Hügel und die Tafel dienen der Erinnerung an die Landung von Sir Douglas Mawson und einer Gruppe der britischen, australischen und neuseeländischen Forschungs-Expedition in die Antarktis in den Jahren 1929 bis 1931 auf Proclamation Island.
4. Stationsgebäude, an dem eine Büste von V. I. Lenin befestigt ist, mit einer Tafel zur Erinnerung an die Eroberung des „Pole of Inaccessibility“ (Pol der Unzugänglichkeit) durch sowjetische Antarktisforscher im Jahre 1958 (83°06' S, 54°58' E).
5. Steinhügel und Tafel in Cape Bruce, Mac. Robertson Land (67°25' S, 60°47' E), errichtet im Februar 1931 von Sir Douglas Mawson. Der Hügel und die Tafel dienen der Erinnerung an die Landung von Sir Douglas Mawson und einer Gruppe der britischen, australischen und neuseeländischen Forschungs-Expedition in die Antarktis in den Jahren 1929 bis 1931 auf Cape Bruce.
6. Steinhügel bei Walkabout Rocks, Vestfold Hills, Princess Elizabeth Land (68°22' S, 78°33' E), errichtet 1939 von Sir Hubert Wilkins. Der Hügel birgt einen Behälter mit einem Bericht über seinen Besuch.
7. Stein mit beschrifteter Tafel, errichtet beim Mirny-Observatorium, Mabus Point, zur Erinnerung an den Fahrer und Kraftfahrzeugmechaniker Iwan Khmara, der in Erfüllung seiner Dienstpflichten im Jahr 1956 auf festem Eis umkam (66°33' S, 93°01' E).
8. Metallschlitten als Denkmal beim Mirny-Observatorium, Mabus Point, mit Tafel zur Erinnerung an den Fahrer und Kraftfahrzeugmechaniker Anatoly Shcheglov, der in Erfüllung seiner Dienstpflichten umkam (66°33' S, 93°01' E).
9. Friedhof auf Buromski Island in der Nähe des Mirny-Observatoriums (66°32' S, 93°01' E), auf dem sowjetische, tschechoslowakische und DDR-Bürger begraben sind, die sowjetischen Antarktis-Expeditionen angehörten und in Erfüllung ihrer Dienstpflichten am 3. August 1960 umkamen.
10. Magnetisches Observatorium in der Dobrowolsky-Station, Bunger Hills, mit einer Tafel zur Erinnerung an die Eröffnung der Oasis-Station im Jahre 1956 (66°16' S, 100°45' E).
11. Schwerer Traktor auf der Wostok-Station mit einer Tafel zur Erinnerung an die Eröffnung der Station im Jahr 1957 (78°28' S, 106°48' E).
12. Kreuz und Tafel in Cape Denison, George V Land (67°00' S, 142°42' E), errichtet 1913 von Sir Douglas Mawson auf einem Hügel 300 m West zu Süd von der Haupthütte der australasiatischen Antarktis-Expedition von 1911 bis 1914. Das Kreuz und die Tafel wurden errichtet zur Erinnerung an Leutnant Belgrave E. S. Ninnis und Dr. Xavier Mertz, Mitglieder der Expedition, die 1913 bei ihrer Arbeit für die Expedition starben.
13. Hütte in Cape Denison, George V Land (67°00' S, 142°42' E), errichtet im Januar 1912 von Sir Douglas Mawson für die australasiatische Antarktis-Expedition von 1911 bis 1914. Dort war der Hauptstützpunkt der Expedition.
14. Eishöhle auf Inexpressible Island, Terra Nova Bay (74°54' S, 163°43' E), errichtet im März 1912 von der Nordgruppe Victor Campbells, britische Antarktis-Expedition 1910 bis 1913. Die Gruppe verbrachte den Winter 1912 in dieser Eishöhle.
15. Hütte in Cape Royds, Ross Island (77°38' S, 166°07' E), errichtet im Februar 1908 von Ernest Shackleton. Wiederhergestellt im Januar 1961 von der Antarktis-Abteilung des neuseeländischen Ministeriums für wissenschaftliche und industrielle Forschung.
Die Hütte ist Bestandteil des Verwaltungsplans für das besondere Schutzgebiet Nr. 27.
16. Hütte in Cape Evans, Ross Island (77°38' S, 166°24' E), errichtet im Januar 1911 von Kapitän Robert Falcon Scott. Wiederhergestellt im Januar 1961 von der Antarktis-Abteilung des neuseeländischen Ministeriums für wissenschaftliche und industrielle Forschung.
17. Kreuz auf dem Wind Vane Hill, Cape Evans, Ross Island (77°38' S, 166°24' E), errichtet von der Ross Sea-Gruppe von Ernest Shackletons Transantarktis-Expedition 1914 bis 1916 zur Erinnerung an drei Mitglieder der Gruppe, die 1916 in der Nähe starben.
18. Hütte bei Hut Point, Ross Island (77°51' S, 166°37' E), errichtet im Februar 1902 von Kapitän Robert Falcon Scott. Teilweise wiederhergestellt im Januar 1964 von der neuseeländischen Antarktis-Gesellschaft mit Unterstützung der Regierung der Vereinigten Staaten.
Die Hütte ist Bestandteil des Verwaltungsplans für das besondere Schutzgebiet Nr. 28.
19. Kreuz bei Hut Point, Ross Island (77°51' S, 166°37' E), errichtet im Februar 1904 von der britischen Antarktis-Expedition von 1901 bis 1904 zur Erinnerung an George T. Vince, ein Mitglied dieser Expedition, der in der Nähe starb.
20. Kreuz auf Observation Hill, Ross Island (77°51' S, 166°40' E), errichtet im Januar 1913 von der britischen Antarktis-Expedition von 1910 bis 1913 zur Erinnerung an Kapitän Robert Falcon Scotts Gruppe, die im März 1912 auf dem Rückweg vom Südpol umkam.
21. Steinhütte in Cape Crozier, Ross Island (77°32' S, 169°18' E), errichtet im Juli 1911 von Edward Wilsons Gruppe (britische Antarktis-Expedition von 1910 bis 1913) während des Wintermarsches, auf dem Eier der Kaiserpinguine gesammelt wurden.
22. Hütte in Cape Adare (71°17' S, 170°15' E), errichtet im Februar 1899 während der Expedition „Kreuz des Südens“ unter Leitung von C. E. Borchgrevink. In Cape Adare existieren drei Hütten: zwei stammen von Borchgrevinks Expedition und eine von Scotts Nordgruppe aus den Jahren 1910

- bis 1911. Nur die südlichste Borchgrevink-Hütte ist noch einigermaßen erhalten.
- Die Hütte ist Bestandteil des Verwaltungsplans für das besondere Schutzgebiet Nr. 29.
23. Grab des norwegischen Biologen Nicolai Hanson, eines Mitglieds von C. E. Borchgrevinks Expedition „Kreuz des Südens“ von 1899 bis 1900 in Cape Adare (71°17' S, 170°15' E). Dies ist das erste bekannte Grab in der Antarktis.
 24. Steinhügel, bekannt unter der Bezeichnung „Amundsen Hill“ auf Mount Betty, Queen Maud Range (85°11' S, 163°45' W), errichtet von Roald Amundsen am 6. Januar 1912 auf seinem Rückweg vom Südpol nach „Framheim“.
 25. Hütte und Tafel auf Peter I Øy in Framnaesodden (68°47' S, 90°42' W), errichtet von dem norwegischen Kapitän Nils Larsen im Februar 1929. Die Tafel trägt die Aufschrift „Norvegiaekspedisjonen 2/2 1929“.
 26. Verlassene Anlagen der argentinischen Station General San Martin auf Barry Island, Debenham Islands, Marguerite Bay (68°08' S, 67°08' W), mit Kreuz, Fahnenmast und Monolith, errichtet 1951.
 27. Steinhügel mit Tafel auf dem Megalestris Hill, Petermann Island (65°10' S, 64°10' W), errichtet 1909 von der zweiten französischen Expedition unter Leitung von J.-B. Carcot. Wiederhergestellt 1958 vom British Antarctic Survey.
 28. Steinhügel bei Port Carcot, Booth Island, mit Holzsäule und Tafel mit den Namen der Teilnehmer der ersten französischen Expedition unter Leitung von J.-B. Carcot, die 1904 hier an Bord der „Le Français“ überwinterte (65°03' S, 64°01' W).
 29. Leuchtturm mit der Bezeichnung „Primero de Mayo“ auf Lambda Island, Melchior Islands (64°18' S, 62°59' W), errichtet von Argentinien im Jahr 1942. Es handelt sich um den ersten argentinischen Leuchtturm in der Antarktis.
 30. Unterstand in Paradise Harbour (64°49' S, 62°51' W), errichtet 1950 nahe dem chilenischen Stützpunkt Gabriel Gonzales Videla zu Ehren von Gabriel Gonzales Videla, dem ersten Staatsoberhaupt, das die Antarktis besuchte.
 31. Erinnerungstafel zur Bezeichnung der Lage eines Friedhofs auf Deception Island (62°59' S, 60°34' W), auf dem etwa 40 norwegische Walfänger in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts begraben wurden. Der Friedhof wurde im Februar 1969 durch einen Vulkanausbruch vernichtet.
 32. Beton-Monolith, errichtet 1947 in der Nähe des Stützpunkts Arturo Prat auf Greenwich Island (62°29' S, 59°40' W). Bezugspunkt für ein chilenisches hydrographisches Antarktis-Werk.
 33. Unterstand und Kreuz mit Tafel in der Nähe des Stützpunkts Arturo Prat, Greenwich Island (62°30' S, 59°41' W), benannt zur Erinnerung an Korvettenkapitän Gonzalez Pacheco, der als Leiter der Station im Jahre 1960 auf tragische Weise ums Leben kam.
 34. Büste des chilenischen Seehelden Arturo Prat, aufgestellt im Jahr 1947 auf dem Stützpunkt gleichen Namens auf Greenwich Island (62°30' S, 59°41' W).
 35. Holzkreuz und Statue der Jungfrau vom Berg Karmel, errichtet 1947 nahe dem Stützpunkt Arturo Prat auf Greenwich Island (62°30' S, 59°41' W). In der Nähe befindet sich auch eine Metalltafel des Lions International Club.
 36. Metalltafel in der Potter Cove, King George Island (62°13' S, 58°42' W), errichtet von Eduard Dallmann zur Erinnerung an den Besuch seiner deutschen Expedition am 1. März 1874.
 37. Statue von Bernardo O'Higgins, vor der Station gleichen Namens (63°19' S, 57°54' W), errichtet 1948 zu Ehren des ersten Herrschers von Chile, der die Bedeutung der Antarktis erkannte.
 38. Hütte auf Snow Hill Island (64°24' S, 57°00' W), errichtet im Februar 1902 von der Hauptgruppe der schwedischen Südpolexpedition unter Leitung von Otto Nordenskjöld.
 39. Steinhütte in der Hope Bay (63°24' S, 56°59' W), errichtet im Januar 1902 von einer Gruppe der schwedischen Nordenskjöld-Südpolexpedition.
 40. Büste von General San Martin, Grotte mit einer Statue der Jungfrau von Lujan und Fahnenmast auf dem Stützpunkt Esperanza, Hope Bay (63°24' S, 56°59' W), errichtet 1955 von Argentinien; daneben ein Friedhof mit einer Bildsäule zur Erinnerung an Mitglieder argentinischer Expeditionen, die in dem Gebiet ums Leben kamen.
 41. Steinhütte der Paulet Island, Antarktische Halbinsel (63°35' S, 55°47' W), errichtet im Februar 1903 von Carl A. Larsen, dem norwegischen Kapitän des gestrandeten Schiffes „Antarctic“ der schwedischen Südpolexpedition unter Leitung von Otto Nordenskjöld, mit dem Grab eines Mitglieds der Expedition und eines von den Überlebenden des Wracks am höchsten Punkt der Insel errichteten Steinhügels, der die Aufmerksamkeit von Rettungsexpeditionen auf sich lenken sollte.
 42. Gebiet von Scotia Bay, Laurie Island, South Orkney Islands (60°46' S, 44°40' W); dort befinden sich eine Steinhütte, erbaut 1903 von der schottischen Expedition unter William S. Bruce, das argentinische meteorologische und magnetische Observatorium, gebaut 1905, sowie ein Friedhof mit sieben Gräbern aus dem Jahr 1903.
 43. Kreuz, errichtet 1955 in einer Entfernung von 1 300 m nordöstlich des argentinischen Stützpunkts General Belgrano in Piedrabuena Bay, Filchner-Eisbank (77°49' S, 38°02' W).
 44. Tafel, errichtet in der provisorischen indischen Station Dakshin Gangotri, Princess Astrid Kyst, Dronning Maud Land (70°45' S, 11°38' E), mit den Namen der Teilnehmer der ersten indischen Antarktisexpedition, die am 9. Januar 1982 in der Nähe landete.
 45. Tafel auf Brabant Island, Metchnikoff Point (64°02' S, 62°34' W), errichtet in einer Höhe von 70 m auf dem Kamm der Moräne, die diesen Punkt vom Gletscher trennt und folgende Aufschrift trägt: „Dieses Denkmal wurde von François de Gerlache und anderen Teilnehmern der Joint Services Expedition 1983 – 85 zur Erinnerung an die erste Landung der belgischen Antarktis Expedition auf der Brabant-Insel 1897 – 99 errichtet: Adrien de Gerlache (Belgien), Leiter, Roald Amundsen (Norwegen), Henryk Arctowski (Polen), Frederick Cook (USA), Emile Danco (Belgien), die dort in der Nähe vom 30. November 1897 bis 6. Februar 1898 ihr Lager hatten.“
 46. Alle Gebäude und Anlagen auf dem Stützpunkt Port Martin, Terre Adélie (66°49' S, 141°24' E), errichtet 1950 von der dritten französischen Expedition in Terre Adélie und in der Nacht vom 23. zum 24. Januar 1952 durch ein Feuer teilweise zerstört.
 47. Holzgebäude, bekannt unter der Bezeichnung „Base Marret“ auf Pétrels Island, Terre Adélie (66°40' S, 140°01' E), in dem sieben Männer unter der Leitung von Mario Marret nach dem Feuer auf dem Port Martin-Stützpunkt 1952 überwinterten.
 48. Kreuz an der nordöstlichen Landspitze von Pétre Island, Terre Adélie (66°40' S, 140°01' E), errichtet in Erinnerung an André Prudhomme, den leitenden Meteorologen der dritten internationalen geophysikalischen Jahresexpedition, der während eines Sturmes am 7. Februar 1959 verschwand.
 49. Betonsäule, Bunger Hill, Queen Mary Land (66°16,3' S, 100°45' E), errichtet von der ersten polnischen Antarktisexpedition in der Dobrolowski-Station zur Messung der Gravitationsgeschwindigkeit $g = 982.439,4 \text{ mgal} \sim 0,4 \text{ mgal}$ mit Bezug auf Warschau, nach dem Potsdam-System, im Januar 1959.

50. Erinnerungstafel, Fildes Peninsula, King George Island, Maxwell Bay (62°12' S, 59°01' W), mit dem polnischen Adler, dem nationalen Wahrzeichen Polens, den Daten 1975 und 1976 und folgendem Text in polnisch, englisch und russisch: „In Erinnerung an die Professoren Siedlecki und Tazar, die der Mannschaft der ersten polnischen maritimen Antarktis-Forschungsexpedition, die hier im Februar 1976 landete, angehörten“. Diese Tafel befindet sich auf einer Seeklippe südwestlich von der chilenischen und sowjetischen Station.
51. Grab von Włodzimierz Puchalski, gekrönt von einem Eisenkreuz, auf einem Hügel südlich von der Arctowski-Station auf King George Island (62°10' S, 58°28' W). W. Puchalski war Künstler und Produzent von Dokumentar-Naturfilmen. Er kam am 19. Januar 1979 bei Arbeiten in der Station ums Leben.
52. Monolith auf Fildes Peninsula, King George Island, South Shetland Islands (62°13' S, 58°58' W), errichtet zur Erinnerung an die Errichtung der „Great Wall Station“ am 20. Februar 1985 von der Volksrepublik China. Der Monolith trägt die folgende chinesische Aufschrift: „Great Wall Station, erste chinesische Antarktis-Forschungsexpedition, 20. Februar 1985“.
53. Monolithen und Tafeln zur Erinnerung an die Rettung der Überlebenden des britischen Schiffes „Endurance“ durch den chilenischen Marinekutter „Yelcho“ mit folgender Aufschrift: „Hier hat am 30. August 1916 der chilenische Marinekutter „Yelcho“ unter Leitung des Lotsen Luis Pardó Villalon 22 Teilnehmern der Shackleton-Expedition das Leben gerettet, die den Schiffbruch der „Endurance“ überlebten und viereinhalb Monate auf dieser Insel lebten!“ Der Monolith und die Tafeln wurden auf Elephant Island (61°03' S, 54°50' W) und ihre Nachbildungen auf den chilenischen Stützpunkten Arturo Prat (62°30' S, 59°49' W) und Rodolfo Marsh (62°12' S, 62°12' W) errichtet. Bronzebüsten des Lotsen Luis Pardó Villalon wurden auf den drei oben genannten Monolithen während der XXIV. chilenischen wissenschaftlichen Antarktis-Expedition 1987 bis 1988 aufgestellt.
54. Historisches Denkmal von Richard E. Byrd, errichtet 1965 in der McMurdo Station (77°51' S, 166°40' E). Bronzebüste auf schwarzem Marmor, auf der die polaren Errungenschaften von Richard Evelyn Byrd beschrieben sind.
55. Oststützpunkt der Antarktis, Stonington Island (68°11' S, 67°00' W). Gebäude und Artefakte auf dem östlichen Stützpunkt, Stonington Island und direkte Umgebung. Diese Bauten wurden während der amerikanischen Winterexpeditionen (Service-Expedition 1940 bis 1941 und Ronne-Forschungsexpedition 1947 bis 1948) errichtet und genutzt. In Nord-Süd-Richtung (vom Strand bis zum Nordost-Gletscher bei Back Bay) weist dieses historische Gebiet eine Ausdehnung von 1000 m auf, in Ost-West-Richtung etwa 500 m.
56. Waterboat Point, Danco Coast, Antarktische Halbinsel (64°49' S, 62°52' W). Die Reste und die unmittelbare Umgebung der Hütte bei Waterboat Point, nahe der unbesetzten chilenischen Station President Gabriel Gonzáles Videla. Die Hütte bei Waterboat Point, von der nur der Sockel des Bootes, die Füße der Türpfosten und ein Grundriss der Hütte und des Anbaus existieren, wurde von der englischen Expedition mit den zwei Teilnehmern Bagshawe und Lester 1921 bis 1922 bewohnt.
57. Tafel in Yankee Bay, MacFarlane Strait, Greenwich Island, nahe des chilenischen Unterstandes (62°32' S, 59°45' W) zur Erinnerung an Kapitän Robert MacFarlane, der 1820 das Gebiet der Antarktischen Halbinsel in einem Zweimaster erforschte.
58. Steinhügel mit Erinnerungstafel, errichtet in der Whaler's Bay, Deception Island, South Shetland Islands (62°59' S, 60°34' W), in der Umgebung des Friedhofs der Walfänger (historisches Denkmal Nr. 31) zu Ehren von Kapitän Adolphus Amandus Andresen, dem antarktischen Pionier, der als erster die Walfang-Operation auf Deception Island 1906 einrichtete.
59. Steinhügel am Half Moon Beach, Cape Shirreff, Livingstone Island, South Shetland Islands (62°28' S, 60°46' W), in Erinnerung an die Offiziere, Soldaten und Seeleute an Bord der San Telmo, die im September 1819 unterging, wahrscheinlich die ersten Menschen, die in der Antarktis lebten und starben.
60. Holztafel und Steinhügel in Penguins Bay, Südküste von Seymour Island (Marambio), James Ross Archipel (64°16'00" S, 56°39'10" W). Diese Tafel wurde am 10. November 1903 durch die Mannschaft einer Rettungsmission der argentinischen Korvette „Uruguay“ an der Stelle errichtet, wo sie die Teilnehmer der schwedischen Expedition unter Leitung von Dr. Otto Nordenskjöld trafen. Die Tafel trägt folgende Aufschrift: „10. XI. 1903 ‚Uruguay‘ (argentinische Marine) bei ihrer Fahrt zur Unterstützung der schwedischen Antarktisexpedition“. Im Januar 1990 wurde ein Steinhügel in Erinnerung an dieses Ereignis an der Stelle, wo sich die Tafel befindet, von Argentinern errichtet.
61. Port Lockroy, Stützpunkt A, auf Goudier Island vor Wiencke Island, Antarktische Halbinsel (64°49' S, 63°31' W), von historischer Bedeutung als Stützpunkt der Operation Tabarin 1943 und für wissenschaftliche Forschung.
62. Stützpunkt F (Wordie House), südwestliche Ecke der Winter Island, einer Insel aus der Gruppe der Argentine Islands (65°15' S, 64°16' W), von historischer Bedeutung als ein Beispiel eines frühen britischen wissenschaftlichen Stützpunkts.
63. Stützpunkt Y, Horseshoe Island, Marguerite Bay, West Graham Land (67°49' S, 67°18' W). Bemerkenswert als ein relativ unveränderter und vollständig ausgerüsteter Stützpunkt der späten 50er Jahre des 20. Jahrhunderts. Blaiklock, die Schutzhütte in der Nähe, wird als Bestandteil des Stützpunktes betrachtet.
64. Stützpunkt E, nördliches Ende von Stonington Island, Marguerite Bay, West Graham Land (68°11' S, 67°00' W), von historischer Bedeutung für die frühen Jahre der Erforschung und später für die Geschichte des British Antarctic Survey (BAS) der sechziger und siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts.
65. Nachrichtenpfosten, Foyn Island (ungefähr 71°52' S, 171°10' E). Der Pfosten mit einem daran angebrachten Kasten wurde am 16. Januar 1895 während der Walfangexpedition von Henryk Bull und Kapitän Leonard Kristensen vom Schiff „Antarctica“ errichtet. Er wurde 1898 bis 1900 von der „British Antarctic Expedition“ untersucht und umverkehrt vorgefunden und dann erst wieder 1956 vom Strand aus von den Schiffen USS „Edisto“ und 1965 von der USCGS „Glacier“ gesichtet.
66. Prestruds Steinhügel, am Fuße des großen Vorgebirges an der Nordseite des Scott Nunataks, Queen Alexandra Mountains (77°12' S, 154°30' W), errichtet von Leutnant Kristian Prestrud am 3. Dezember 1911 während der Norwegischen Antarktis-Expedition von 1910 bis 1912.
67. Felsunterstand „Granite House“, Cape Geology, Granite Harbour (77°00' S, 162°32' E). Dieser Unterstand wurde im Dezember 1911 zur Nutzung als Feldküche von Taylors zweiter geologischer Exkursion während der British Antarctic Expedition von 1910 bis 1913 errichtet. Er war auf drei Seiten von Granitfelsblöcken umschlossen. Ein Schlitten diente als Firstbalken, über dem Robbenfelle lagen, die mit schweren Steinen festgehalten wurden. Während einer 1981 erfolgten Inspektion wurde das „Haus“ in gutem Zustand vorgefunden, obwohl der Schlitten zu zerfallen begann. Nach dem letzten Besuch der Stätte 1990 wurde berichtet, dass der Verfall beschleunigt voranschreitet.

68. Depot, Hells Gate Moraine, Inexpressible Island, Terra Nova Bay (74°56' S, 163°48' E). Ein Notfalldepot, bestehend aus einem Schlitten, der mit Vorräten und Ausrüstung beladen war, wurde am 25. Januar 1913 von der British Antarctic Expedition am Ende der Expedition von 1910 bis 1913 eingerichtet. Das Depot wurde von der Besatzung der „Terra Nova“ angelegt, um für den Fall, dass ein Schiff nicht mehr zurückkehren und sie abholen könnte, Sicherheit zu geben. 1994 wurden der Schlitten und die Vorräte entfernt, um deren Zustand zu erhalten, nachdem Wind und Schlacketeilchen einen schnellen Verfall in Gang gesetzt hatten.
69. Nachrichtenpfosten, Cape Crozier (77°27' S, 169°16' E). Errichtet am 22. Januar 1902 auf Kapitän Robert F. Scotts Entdeckungsreise (der National Antarctic Expedition von 1901 bis 1904). Er besteht aus einem Pfosten, an dem ein metallener Zylinder befestigt war und der ein Verzeichnis der Expeditionsmarschroute enthielt. Es war beabsichtigt, die Versorgungsschiffe der Expedition mit Information zu versorgen. Der Nachrichtenpfosten steht trotz der Verwitterung immer noch, die Maserung wurde durch zahllose Stürme reliefartig verändert. Der Aufbewahrungszylinder existiert nicht mehr.
70. Nachrichtenpfosten, Cape Wadworth, Coulman Island (73°19' S, 169°47' E). Ein Metallzylinder, der an einem roten Pfosten acht Meter über dem Meeresspiegel befestigt ist, aufgestellt von Kapitän R.F. Scott am 15. Januar 1902. Kapitän Scott malte auch die Felsen hinter dem Pfosten rot und weiß an, um ihn deutlich sichtbar zu machen.
71. Walfangstation, Whalers Bay, Deception Island, South Shetland Islands (62°59' S, 60°33' E). 1912 erbaut vom norwegischen Kapitän Adolfo Andresen. Von historischer Bedeutung als ein Beispiel für eine antarktische Walfangstation.
72. Mikkelsen Hill, Tryne Island, Vestfold Hills (68°22'34" S, 78°24'33" E). Ein Steinhügel und ein hölzerner Mast, errichtet durch den Landungstrupp der norwegischen Antarktisexpedition 1934 bis 1935. Diese Expedition wurde von Klarius Mikkelsen, dem Kapitän des norwegischen Walfängers „Thorshavn“ geleitet; zu ihr gehörte auch Caroline Mikkelsen, die Frau von Kapitän Mikkelsen und die erste Frau, die die Ost-Antarktis betrat. Der Steinhügel wurde 1957 und 1995 von Feldtrupps der „Australian National Antarctic Research Expedition“ wiederentdeckt.
73. Gedenk-Kreuz für die Opfer des Flugzeugabsturzes von 1979 am Mt. Erebus, Lewis Bay, Ross Island. Im Gedenken an die 257 Opfer verschiedener Nationalität, die ihr Leben verloren, als das Flugzeug, mit dem sie reisten, in tiefergelegene Hänge des Mt. Erebus, Ross Island, stürzte, wurde im Januar 1987 ein Kreuz aus Edelstahl auf einer Felsnase drei Kilometer von der Absturzstelle am Mt. Erebus errichtet.
74. Südwestküste Elephant Islands, South Shetland Islands. Die Stätte umfasst den gesamten Ufer- und Tidenbereich der Südwestküste von Elephant Island und der südlichen Mensa Bay (61°17' S, 55°13' E), in der das Wrack eines großen hölzernen Segelschiffes gefunden wurde.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-ukrainischen Abkommens über den Luftverkehr**

Vom 15. Mai 2000

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. April 1996 zu dem Abkommen vom 10. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Ukraine über den Luftverkehr (BGBl. 1996 II S. 642) wird hiermit bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 20 Abs. 1

am 15. März 2000

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 15. Mai 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-französischen Abkommens
über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden
in den Grenzgebieten**

Vom 15. Mai 2000

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. September 1998 zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden in den Grenzgebieten (BGBl. 1998 II S. 2479) wird hiermit bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 25 Abs. 1

am 1. April 2000

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 15. Mai 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen
zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen
als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung
im internationalen Luftverkehr**

Vom 17. Mai 2000

Das in Guadalajara am 18. September 1961 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1963 II S. 1159) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 2 für

Aserbaidschan am 19. April 2000
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. November 1999 (BGBl. 2000 II S. 11).

Berlin, den 17. Mai 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

Vom 24. Mai 2000

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703) wird nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Äthiopien am 11. Juli 2000
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Januar 2000 (BGBl. II S. 244).

Berlin, den 24. Mai 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarungen
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“
(Nr. DOCPER 07 bis 09)**

Vom 31. Mai 2000

Nach Artikel 72 Abs. 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183; 1973 II S. 1021; 1982 II S. 530; 1994 II S. 2594) sind in Berlin durch Notenwechsel vom 14. April 2000 drei Vereinbarungen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ (Nr. DOCPER 07 bis 09) geschlossen worden. Die Vereinbarungen sind nach ihrer Inkraftretensklausel

am 14. April 2000

in Kraft getreten; die deutschen Antwortnoten werden nachstehend veröffentlicht.

Diese Vereinbarungen ersetzen die Vereinbarung vom 10. August 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an dasselbe Unternehmen (BGBl. 1999 II S. 948).

Berlin, den 31. Mai 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Zu DOCPER 07

Auswärtiges Amt

Berlin, den 14. April 2000

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 743 vom 14. April 2000 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erlaubt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung auszusprechen und hat die Ehre, unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatus mit Dienstleistungen auf den Gebieten des Sozial- und Gesundheitswesens und der Laufbahnberatung versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung auf Basis der beigefügten Vereinbarungsniederschrift („Letter of Agreement“) Nummer DOCPER 07 für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen. Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag Nummer DAJA02-99-M-1106 mit dem gleichen Unternehmen, dem Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut durch die Vereinbarung vom 10. August 1999 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland genehmigt wurden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ wird im Rahmen seines Vertrages zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Medizinische Versorgung, die folgende Fachbereiche umfasst: Allgemeinmedizin, Kinderheilkunde, Orthopädie, Dermatologie, Frauenheilkunde und Psychologie. Dieser Vertrag umfasst folgende Berufe: Ärzte, Kinderpsychologen, examinierte Krankenschwestern.

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges und die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Berufe oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung auf Basis der Vereinbarungsniederschrift („Letter of Agreement“) Nummer DOCPER 07 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen endet.

Die Vereinbarungsniederschrift „Letter of Agreement“ mit einer Laufzeit vom 1. April 1999 bis zum 31. März 2001 ist dieser Vereinbarung als Kopie beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrages unverzüglich mit.

7. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 10. August 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „National Emergency Services (NES)“.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 14. April 2000 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 743 vom 14. April 2000 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 14. April 2000 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Zu DOCPER 08

Auswärtiges Amt

Berlin, den 14. April 2000

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 745 vom 14. April 2000 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erlaubt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung auszusprechen und hat die Ehre, unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatus mit Dienstleistungen auf den Gebieten des Sozial- und Gesundheitswesens und der Laufbahnberatung versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung auf Basis der beigefügten Vereinbarungsniederschrift („Letter of Agreement“) Nummer DOCPER 08 für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen. Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag Nummer DAJA02-99-M-1106 mit dem gleichen Unternehmen, dem Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut durch die Vereinbarung vom 10. August 1999 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland genehmigt wurden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ wird im Rahmen seines Vertrages zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Medizinische Versorgung, die folgende Fachbereiche umfasst: Allgemeinmedizin, Kinderheilkunde, Orthopädie, Dermatologie, Frauenheilkunde und Psychologie. Dieser Vertrag umfasst folgende Berufe: Ärzte, Kinderpsychologen, examinierte Krankenschwestern.

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges und die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Berufe oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung auf Basis der Vereinbarungsniederschrift („Letter of Agreement“) Nummer DOCPER 08 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen endet.

Die Vereinbarungsniederschrift „Letter of Agreement“ mit einer Laufzeit vom 29. Januar 1999 bis zum 28. Januar 2001 ist dieser Vereinbarung als Kopie beigefügt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrages unverzüglich mit.

7. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 10. August 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „National Emergency Services (NES)“.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 14. April 2000 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 745 vom 14. April 2000 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 14. April 2000 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Zu DOCPER 09

Auswärtiges Amt

Berlin, den 14. April 2000

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den Eingang der Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 744 vom 14. April 2000 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erlaubt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ihre Hochachtung auszusprechen und hat die Ehre, unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatus mit Dienstleistungen auf den Gebieten des Sozial- und Gesundheitswesens und der Laufbahnberatung versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung auf Basis der beigefügten Vereinbarungsniederschrift („Letter of Agreement“) Nummer DOCPER 09 für die Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossen. Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag Nummer DAJA02-99-M-1106 mit dem gleichen Unternehmen, dem Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut durch die Vereinbarung vom 10. August 1999 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland genehmigt wurden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ zur Erleichterung seiner Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erhalten könnte und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ wird im Rahmen seines Vertrages zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Medizinische Versorgung, die folgende Fachbereiche umfasst: Allgemeinmedizin, Kinderheilkunde, Orthopädie, Dermatologie, Frauenheilkunde und Psychologie. Dieser Vertrag umfasst folgende Berufe: Ärzte, Kinderpsychologen, examinierte Krankenschwestern.

Unter Bezug auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 betreffend die Tätigkeit von mit der Truppenbetreuung beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 3 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges und die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der in Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Einschränkungen des Artikels 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Berufe oben unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen zur Truppenbetreuung auf Basis der Vereinbarungsniederschrift („Letter of Agreement“) Nummer DOCPER 09 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen endet.

Die Vereinbarungsniederschrift „Letter of Agreement“ mit einer Laufzeit vom 1. April 1999 bis zum 31. März 2001 ist dieser Vereinbarung als Kopie beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrages unverzüglich mit.

7. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 10. August 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „National Emergency Services (NES)“.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 14. April 2000 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 744 vom 14. April 2000 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 14. April 2000 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Vom 31. Mai 2000

Das in Sofia am 29. Oktober 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen ist nach seinem Artikel 13 Abs. 1

am 29. März 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 31. Mai 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bulgarien über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Bulgarien -

in der Absicht, die Sicherheit aller Verschlusssachen zu gewährleisten, die von der zuständigen Behörde eines Vertragsstaats oder auf deren Veranlassung eingestuft und dem anderen Vertragsstaat über die hierfür ausdrücklich ermächtigten Behörden oder Stellen zu dem Zweck, den Erfordernissen der öffentlichen Verwaltung zu entsprechen, oder im Rahmen staatlicher Verträge/Aufträge mit öffentlichen oder privaten Stellen beider Länder übermittelt wurden,

geleitet von der Überzeugung, dass eine Regelung zum gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen geschaffen werden sollte, die in Bezug auf alle Vereinbarungen über Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien sowie bei übertragenen Aufträgen, deren Ausführung den Austausch von Verschlusssachen erfordern, anzuwenden ist -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmung und Vergleichbarkeit

(1) Verschlusssachen im Sinne dieses Abkommens sind:

1. In der Bundesrepublik Deutschland:

im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform. Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung eingestuft.

2. In der Republik Bulgarien:

Tatsachen, Erkenntnisse und Gegenstände, die im Verzeichnis der ein Staatsgeheimnis in der Republik Bulgarien darstellenden Tatsachen, Erkenntnisse und Gegenstände enthalten sind.

(2) Die Vertragsparteien stellen fest, dass gemäß ihrer Gesetzgebung eine inhaltliche Entsprechung folgender Verschlusssachengrade besteht:

Bundesrepublik Deutschland

GEHEIM

VS-VERTRAULICH

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Republik Bulgarien

СТРОГО СЕКРЕТНО

СЕКРЕТНО

ЗА СЛУЖЕБНО ПОЛЗВАНЕ.

(3) Für Verschlusssachen des Verschlusssachengrads VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/ЗА СЛУЖЕБНО ПОЛЗВАНЕ finden die nachstehenden Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 und 4, Artikel 6 Absatz 1 sowie Artikel 7 keine Anwendung.

Artikel 2

Innerstaatliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien treffen im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts alle geeigneten Maßnahmen, um Verschlusssachen, die nach diesem Abkommen übermittelt werden oder beim Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem Verschlusssachenauftrag entstehen, zu schützen. Sie gewähren derartigen Verschlusssachen mindestens den gleichen Geheimschutz, wie er im Verfahren für eigene Verschlusssachen des entsprechenden Verschlusssachengrads gilt.

(2) Die Vertragsparteien werden die betreffenden Verschlusssachen nicht ohne vorherige Zustimmung der Behörde, die die Einstufung veranlasst hat, Dritten zugänglich machen, unabhängig von den nationalen Regelungen der Vertragsparteien für die Änderung beziehungsweise Aufhebung von Verschlusssachengraden. Die Verschlusssachen werden ausschließlich für den angegebenen Zweck verwendet. Die Verschlusssachen dürfen insbesondere nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, deren Aufgaben die Kenntnis notwendig machen.

(3) Die Verschlusssachen dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die hierzu ermächtigt sind. Die Ermächtigung setzt eine Sicherheitsüberprüfung voraus, die mindestens so streng sein muss wie für den Zugang zu nationalen Verschlusssachen der entsprechenden Einstufung.

(4) Die Vertragsparteien sorgen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für die erforderlichen Sicherheitsinspektionen und für die Einhaltung der Regelungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen.

Artikel 3

Vorbereitung von Verschlusssachenaufträgen

Beabsichtigt eine Vertragspartei, einen Verschlusssachenauftrag an einen Auftragnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu vergeben, bzw. beauftragt sie einen Auftragnehmer in ihrem Hoheitsgebiet, dies zu tun, so holt sie zuvor von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei eine Versicherung dahingehend ein, dass der vorgeschlagene Auftragnehmer bis zu dem angemessenen Verschlusssachengrad sicherheitsüberprüft ist und über geeignete Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um einen angemessenen Schutz der Verschlusssachen zu gewährleisten. Diese Behörde ist verpflichtet zu bestätigen, dass das Prüfungsverfahren des Auftragnehmers in Übereinstimmung mit der durch innerstaatliche Bestimmungen festgelegten Form zur Wahrung des Geheimschutzes erfolgte und von der Regierung überwacht wird.

Artikel 4

Durchführung von Verschlusssachenaufträgen

(1) Die für den Auftraggeber zuständige Behörde ist dafür verantwortlich, dass jede Verschlusssache, die im Rahmen eines Auftrags übermittelt wird oder entsteht, in einen Verschlusssachengrad eingestuft wird. Auf Anforderung der für den Auftragnehmer zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei teilt sie

dieser in Form einer Liste (Verschlussacheneinstufungsliste) die vorgenommenen Verschlussachen-Einstufungen mit. In diesem Falle unterrichtet sie gleichzeitig die für den Auftragnehmer zuständige Behörde der anderen Vertragspartei darüber, dass der Auftragnehmer sich dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet hat, für die Behandlung von Verschlussachen, welche ihm anvertraut werden, die Geheimschutzbestimmungen seiner eigenen Regierung anzuerkennen und gegebenenfalls gegenüber der zuständigen Heimatbehörde eine entsprechende Erklärung (Geheimschutzverpflichtung) abzugeben.

(2) Soweit die für den Auftragnehmer zuständige Behörde eine Verschlussacheneinstufungsliste von der für den Auftraggeber zuständigen Behörde angefordert und erhalten hat, bestätigt sie den Empfang schriftlich und leitet die Liste an den Auftragnehmer weiter.

(3) In jedem Fall stellt die für den Auftragnehmer zuständige Behörde sicher, dass der Auftragnehmer die geheimschutzbedürftigen Teile des Auftrags entsprechend der Geheimschutzverpflichtung als Verschlussache des eigenen Staates nach dem jeweiligen Verschlussachengrad gemäß der ihm zugeleiteten Verschlussacheneinstufungsliste behandelt.

(4) Soweit die Vergabe von VS-Unteraufträgen von der zuständigen Behörde zugelassen ist, gelten Absätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass ein Verschlussachenauftrag erst dann vergeben beziehungsweise dass an den geheimschutzbedürftigen Teilen mit den Arbeiten erst dann begonnen wird, wenn die erforderlichen Geheimschutzvorkehrungen beim Auftragnehmer getroffen worden sind oder rechtzeitig getroffen werden können.

Artikel 5

Kennzeichnung

(1) Die übermittelten Verschlussachen werden von der für ihren Empfänger zuständigen Behörde oder auf ihre Veranlassung gemäß Artikel 1 Absatz 2 gekennzeichnet.

(2) Die Kennzeichnungspflicht besteht auch in Bezug auf Verschlussachen, die in Zusammenhang mit der Ausführung eines Verschlussachenauftrags im Empfängerland entstehen.

(3) Verschlussachengrade werden von der für den Empfänger einer Verschlussache zuständigen Behörde auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Ursprungsstaats geändert oder aufgehoben. Die zuständige Behörde des Ursprungsstaats teilt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei ihre Absicht, einen Verschlussachengrad zu ändern oder aufzuheben, sechs Wochen im Voraus mit.

Artikel 6

Übermittlung von Verschlussachen

(1) Verschlussachen werden von einem Staat in den anderen grundsätzlich durch den diplomatischen oder militärischen Kurierdienst befördert. Die zuständige Behörde bestätigt den Empfang der Verschlussache und leitet sie gemäß den nationalen Regelungen über den Schutz von Verschlussachen an den Empfänger weiter.

(2) Die zuständigen Behörden können für ein genau bezeichnetes Vorhaben – allgemein oder unter Festlegung von Beschränkungen – vereinbaren, dass Verschlussachen unter den Bedingungen des Absatzes 3 auf einem anderen als dem diplomatischen oder militärischen Kurierweg befördert werden dürfen, sofern dessen Einhaltung den Transport oder die Ausführung unangemessen erschweren könnte.

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen muss

- der Befördernde zum Zugang zu Verschlussachen des vergleichbaren Verschlussachengrads ermächtigt sein;
- bei der absendenden Stelle ein Verzeichnis der beförderten Verschlussachen verbleiben; ein Exemplar dieses Verzeich-

nisses ist dem Empfänger zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben;

- die Verschlussache nach den für die Inlandsbeförderung geltenden Bestimmungen verpackt sein;
- die Übergabe der Verschlussachen gegen Empfangsbescheinigung erfolgen;
- der Befördernde einen von der für die versendende oder die empfangende Stelle zuständigen Sicherheitsbehörde ausstellten Kurierausweis mit sich führen.

(4) Für die Beförderung von Verschlussachen von erheblichem Umfang werden Transport, Transportweg und Begleitschutz im Einzelfall durch die zuständigen Behörden festgelegt.

(5) Verschlussachen der Einstufung VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH/ЗА СЛУЖЕБНО ПОЛЗВАНИЕ können an Empfänger im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei mit der Post versandt werden.

(6) Die elektronische Übermittlung von Verschlussachen muss grundsätzlich verschlüsselt erfolgen. Mittel zur Verschlüsselung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörden, die im Einzelfall Näheres vereinbaren. Verschlussachen der Einstufung „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“/ЗА СЛУЖЕБНО ПОЛЗВАНИЕ können in Einzelfällen und ausnahmsweise ungesichert übertragen werden, sofern zwischen Absender und Empfänger für die erforderliche Übertragungsart keine Kryptiermöglichkeit besteht, die Übertragungswege keine besonderen Risiken aufweisen und keine konkreten Anhaltspunkte für eine unmittelbare Gefährdung vorliegen. Absender und Empfänger haben sich in diesem Fall zuvor über die beabsichtigte Übertragung zu verständigen.

Artikel 7

Besuche

(1) Besuchern aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Zugang zu Verschlussachen sowie zu Einrichtungen, in denen an Verschlussachen gearbeitet wird, nur mit vorhergehender Erlaubnis der zuständigen Behörde der zu besuchenden Vertragspartei gewährt. Sie wird nur Personen erteilt, die nach der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung zum Zugang zu Verschlussachen ermächtigt sind.

(2) Besucher sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sie einreisen, nach den in diesem Hoheitsgebiet geltenden Bestimmungen anzumelden. Die auf beiden Seiten zuständigen Behörden teilen einander die Einzelheiten der Anmeldung mit und stellen sicher, dass der Schutz personenbezogener Daten eingehalten wird.

Artikel 8

Verletzung der Regelungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen

(1) Wenn eine Preisgabe von Verschlussachen nicht auszuschließen ist, vermutet oder festgestellt wird, ist dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verletzungen der Regelungen über den gegenseitigen Schutz von Verschlussachen werden von den zuständigen Behörden und Gerichten der Vertragspartei, deren Zuständigkeit gegeben ist, nach dem Recht dieser Vertragspartei untersucht und verfolgt. Die andere Vertragspartei soll auf Anforderung diese Ermittlungen unterstützen und ist über das Ergebnis zu unterrichten.

Artikel 9

Kosten der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen

Die den Behörden einer Vertragspartei bei der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen entstandenen Kosten werden von der anderen Vertragspartei nicht erstattet.

Artikel 10**Zuständige Behörden**

Die Vertragsparteien unterrichten einander darüber, welche Behörden nach innerstaatlichem Recht für die Durchführung dieses Abkommens zuständig sind.

Artikel 11**Verhältnis zu anderen Übereinkünften**

(1) Übereinkünfte, mit denen der Schutz von Verschlusssachen geregelt wird und die zwischen den beiden Vertragsparteien bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens geschlossen worden sind, gelten fort, soweit ihre Bestimmungen nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen.

(2) Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten werden nicht durch sich aus Übereinkünften der Vertragsparteien mit dritten Staaten ergebende Rechte und Pflichten berührt.

Artikel 12**Konsultationen**

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien nehmen von den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei geltenden Regelungen zum Schutz von Verschlusssachen Kenntnis.

(2) Um eine enge Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Abkommens zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Behörden einander auf Antrag einer dieser Behörden.

(3) Jede Vertragspartei erlaubt der nationalen Sicherheitsbehörde der anderen Vertragspartei oder jeder im gegenseitigen Einvernehmen bezeichneten anderen Behörde Besuche in ihrem Hoheitsgebiet zu machen, um mit ihren Sicherheitsbehörden ihre Verfahren und Einrichtungen zum Schutz von Verschlusssachen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt

wurden, zu erörtern. Jede Vertragspartei unterstützt diese Behörde bei der Feststellung, ob solche Informationen, die ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind, ausreichend geschützt werden. Die Art der Konsultationen wird zwischen den jeweils zuständigen Behörden im Einzelfall vereinbart.

(4) Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung ergeben, werden im Rahmen von Konsultationen zwischen den beiden Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 13**Inkrafttreten, Geltungsdauer,
Änderung, Kündigung**

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Bulgarien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

(2) Dieses Abkommen bleibt für unbestimmte Zeit in Kraft, es sei denn, dass eine der beiden Vertragsparteien sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres das Abkommen schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt. Im Falle der Kündigung dieses Abkommens sind die gemäß diesem Abkommen übermittelten oder beim Auftragnehmer entstandenen Verschlusssachen weiterhin nach den Bestimmungen des Artikels 2 zu behandeln, solange das Bestehen der Einstufung dies erfordert.

(3) Jede Vertragspartei kann jederzeit schriftlich eine Änderung dieses Abkommens beantragen. Wird von einer Vertragspartei ein entsprechender Antrag gestellt, so werden von den Vertragsparteien Verhandlungen über die Änderung des Abkommens aufgenommen.

(4) Änderungen dieses Abkommens werden im Wege des diplomatischen Notenaustausches vereinbart. Die Änderungen treten mit dem Datum der auf die einleitende Note erfolgenden Antwortnote in Kraft.

Geschehen zu Sofia am 29. Oktober 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ursula Seiler-Albring

Für die Regierung der Republik Bulgarien
Bogomil Bonev

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die biologische Vielfalt**

Vom 31. Mai 2000

Das Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741) ist nach seinem Artikel 36 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Vereinigte Arabische Emirate am 10. Mai 2000.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. November 1999 (BGBl. 2000 II S. 22).

Berlin, den 31. Mai 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-tunesischen Abkommens
über die Seeschifffahrt**

Vom 7. Juni 2000

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. September 1999 zu dem Abkommen vom 17. Oktober 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Seeschifffahrt (BGBl. 1999 II S. 862) wird hiermit bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 1

am 6. Dezember 1999

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 7. Juni 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls über die Einbringung von Korrekturen
in das Abkommen über die Schaffung des internationalen Systems und
der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK“**

Vom 8. Juni 2000

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. September 1998 zu dem Abkommen vom 15. November 1971 über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK“ und zu dem Protokoll vom 30. November 1996 über die Einbringung von Korrekturen in dieses Abkommen (BGBl. 1998 II S. 2346, 2356) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll vom 30. November 1996 über die Einbringung von Korrekturen in das Abkommen über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK“ nach seinem Artikel 19 für die

Bundesrepublik Deutschland am 19. Oktober 1999
in Kraft getreten ist. Die Ratifikationsurkunde ist am 7. Dezember 1998 bei der Regierung der Russischen Föderation hinterlegt worden.

Das Protokoll vom 30. November 1996 ist ferner am 19. Oktober 1999 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan
Bulgarien
Kasachstan
Kirgisistan
Korea, Demokratische Volksrepublik
Mongolei
Russische Föderation
Syrien, Arabische Republik
Tadschikistan
Tschechische Republik
Vietnam.

Berlin, den 8. Juni 2000

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Juni 2000

Das in Pogradec am 13. Mai 2000 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit (Zusagejahre 1994 und 1997) ist nach seinem Artikel 5

am 13. Mai 2000

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juni 2000

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Michael Bohnet

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Zusagejahre 1994 und 1997)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Umweltschutzprogramm Ohrid-See“

1. ein Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 9 550 000,- DM (in Worten: neun Millionen fünfhundertfünfzigtausend Deutsche Mark),
2. einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 12 850 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen achthundertfünfzigtausend Deutsche Mark)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt (Nummer 2).

(2) Kann bei dem in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben die Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1999 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postbankkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Albanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag gemäß Absatz 1 Nummer 2, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens und des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer

Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Pogradec am 13. Mai 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Blomeyer

Für die Regierung der Republik Albanien
E. Meksi